

Das in dem vorigen Semester angefertigte Reglement für den  
 Unterricht, muß wegen seiner Kürze und Unausführlichkeit  
 als ungenügend angesehen, und nach Bedarf das Bedürfnis  
 eines neuen Reglements ~~notig~~ festbar. In diesem Reglement  
 müßte auszüglich die Vertheilung der Commissionen in Ermangelung  
 eines Ansehens näher bestimmt werden; ferner müßte darin  
 angegeben werden, welche Klassen die Zöglinge der Anstalt unter  
 worfen seyn sollen: überhaupt müßte ein bestimmtes Ende  
 für die Leitung der Ganzen angesetzt werden. Wenn  
 Ihre Anstalt als Commission, so wie wenn Ihre vollständige  
 Anstalt, ist die in der Regel der Zweck ganz anders als die,  
 eines solchen neuen Reglements zu unterrichten, und es  
 würde die Ursache.

gefalligst dem Herrn in der Sitzung vom 1<sup>ten</sup> December  
 d. J. einen neuen Reglemententwurf vorzulegen

Paris den 2<sup>ten</sup> November 1844.

*J. M.*

Der Vice-Vorstand  
 Commission J. v. Unterricht  
 Herr Dr. Lenz

2

*[Faint, illegible handwriting covering the main body of the page]*

am 30 Nov. ardent  
—

1. Die  
Lair  
aus  
ein  
of die  
rigan  
3. Die  
Zug  
da für  
in dem  
2. Die  
ofun  
un  
dam  
da  
fan  
zu  
4. Die  
ai  
raib  
Prin  
5. Die  
pr  
6. Die  
pil  
in  
aug  
ni  
7.